

Beschluß

Amtsgericht Bremen, § 180 III ZVG Einstweilige Einstellung der Teilungsversteigerung

Beschluß des AG Bremen vom 14.1.1988 – 26 K 395/87 –

Aus dem Sachverhalt:

Der geschiedene Ehemann hatte die Teilungsversteigerung des im hälftigen Miteigentum der Parteien stehenden Hausgrundstücks beantragt.

Mit Schriftsatz vom 5.11.1987 beantragt die Antragsgegnerin persönlich, das Verfahren gemäß § 180 Abs. 3 ZVG einzustellen, da das Kindeswohl der gemeinsamen Kinder, geb. 18.8.1978 und 21.9.1980, durch eine Versteigerung ernsthaft gefährdet sei.

Zur Begründung trägt sie u.a. vor, daß die Kinder sich nach der Trennung der Eltern im August 1984 erst stabilisieren müßten. Ein Umzug würde durch den Verlust der vertrauten Umgebung und Kontaktpersonen zu erneuten Problemen führen, die seelisch und körperlich nicht zu verkraften seien. Zum Nachweis legt sie ein Attest des Kinderarztes vor, der aus ärztlicher Sicht für die nächsten fünf Jahre von einem Wohnungswechsel abrät, da die überwindenen Trennungsschwierigkeiten sonst mit größter Sicherheit wieder aufflackern würden.

Im Bericht der Schule wird ferner darauf hingewiesen, daß ein Wechsel der Bezugspersonen sich wahrscheinlich entwicklungsbehindernd auswirken würde.

Der Antragsgegner trägt vor, daß im Rahmen des § 180 ZVG familienrechtliche Aspekte nicht zu berücksichtigen seien. Er bestreitet, daß eine Veränderung der Umgebung zu Entwicklungsstörungen führen würde und weist daraufhin, daß ein Schulwechsel ohnehin in absehbarer Zeit erfolgen müsse, da die Grundschule nicht mehr weiterführen werde. Im übrigen sei die Versteigerung aus wirtschaftlichen Gründen dringend geboten, da der Antragsteller sowohl den Unterhalt als auch den Abtrag für das gemeinsame Grundstück allein trage. Eine außergerichtliche Einigung sei an den Preisvorstellungen der Antragsgegnerin und ihrer Verweigerung zu einer freihändigen Veräußerung an Dritte gescheitert.

In ihrer Replik verweist die Antragsgegnerin darauf, daß der Abtrag von ihrem Unterhalt abgezogen werde, ein Wohnungswechsel innerhalb des Stadtteils allein wegen des geringen Restunterhalts von DM 167,82 außer Betracht bleiben müsse.

Aus den Gründen:

Der Antrag der Antragsgegnerin ist form- und fristgerecht und teilweise begründet. Das Teilungsversteigerungsverfahren kann gemäß § 180 Abs. 3 ZVG eingestellt werden, wenn dies zur Abwendung einer ernsthaften Gefährdung des Kindeswohls erforderlich ist.

Diese Voraussetzung wurde vorliegend glaubhaft gemacht. Im Rahmen des Scheidungsverfahrens, dessen Akten beigezogen wurden, hat das Amt für Familienhilfe und Sozialdienst – Jugendamt – Situationsberichte erstellt. Aus diesen Berichten ergibt sich unstreitig, daß es bedingt durch die Trennung bei den Kindern zu Verhaltensauffälligkeiten kam, die sich in Blockierungen bei der Erfüllung gestellter Schulübungen zeigte. Diese Tatsache wird durch den Bericht der Klassenlehrerin dokumentiert. Diese Schwierigkeiten wurden mit Hilfe des schulpsychologischen Dienstes mittlerweile überwunden.

Nach den Berichten der Schule sind beide Kinder normal begabte Schüler, deren geistige und charakterliche Entwicklung keine Auffälligkeiten zeigt. Die Klassenlehrerin von D. weist allerdings auch darauf hin, daß eine baldige Klärung der häuslichen Probleme erfolgen sollte. Dazu gehört auch die endgültige Lösung bezüglich des Familienheimes. Nach Ansicht des behandelnden Kinderarztes sollte ein Wohnungswechsel innerhalb von fünf Jahren nicht erfolgen, da sonst die Schwierigkeiten der Kinder erneut aufflackern könnten.

Dieser Meinung kann nur teilweise zugestimmt werden. Es ist sicherlich nicht auszuschließen, daß durch einen Wohnungswechsel wegen des damit verbundenen Wechsels der Kontaktpersonen (Freunde, Schule, Nachbarn etc.) bei D. und Y. wieder Schwierigkeiten auftreten. Diese Probleme sind aber im wesentlichen durch die Trennung der Eltern bedingt. Der Verlust eines Elternteils ist wesentlich schwerer zu werten als ein Ortswechsel. Insoweit befinden sich die Kinder in keiner anderen Situation als die vielen Kinder, deren Eltern berufsbedingt den Wohnort wechseln müssen. Auch diesen Kindern werden durch den Verlust des bisherigen Lebensumfeldes psychische Belastungen auferlegt (vgl. LG Frankenthal, Rpfleger 87, 124).

Wegen der besonderen Umstände des vorliegenden Falles vertritt das Gericht allerdings den Standpunkt, daß das Kindeswohl gefährdet wäre, wenn ein Wohnungswechsel vor Ablauf des laufenden Schuljahres erfolgen würde. Das Verfahren wurde daher bis zum Ablauf der Sommerferien eingestellt, damit in diesem Zeitraum von der Mutter eine angemessene Wohnung, evtl. im Einzugsbereich der Schule, gefunden werden kann bzw. eine gütliche Einigung der Miteigentümer im Interesse ihrer gemeinsamen Kinder erzielt werden kann.

Entgegen seiner Ansicht muß das vermögensrechtliche Interesse des Antragstellers hinter die Kindesinteressen zurücktreten (vgl. Zeller 12. Aufl. Rdn. 13.4 zu § 180 ZVG). Eine Einstellung über diesen Zeitpunkt hinaus ist im Interesse des Antragstellers nicht geboten und aus Sicht der Kinder auch nicht notwendig, da zumindest für D. zum Schuljahresbeginn ein Schulwechsel sowieso erfolgen muß und ein Schulwechsel auch Y. zu Beginn eines Schuljahres zuzumuten ist. Würde das Verfahren länger eingestellt, kann nicht ausgeschlossen werden, daß die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Antragstellers letztendlich dazu führen würden, daß die Belastungen nicht mehr bedient würden und von den dinglichen Gläubigern eine Vollstreckungsversteigerung eingeleitet werden müßte, also gerade das Gegenteil der Einstellung erreicht würde. Dem Einstellungsantrag konnte daher nur teilweise stattgegeben werden.

Mitgeteilt von RAin Sabine Heinke, Bremen

Vergl. hierzu auch: LG Limburg, FamRZ 1987, 1065; LG Berlin, FamRZ 1981, 1066 und 1067.